

SATZUNG DES VEREINS

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12. Oktober 2008 in Frankfurt, Friedberger Landstrasse 384, 60389 Frankfurt/M.

Präambel

Im Rahmen der zunehmenden Globalisierung wächst zugleich das Bedürfnis nach kulturellem und künstlerischem Austausch. Der Verein möchte dazu beitragen, Kunst und Kultur zu fördern und für die Freiheit der Kunst einzutreten. Darüber hinaus möchte der Verein, unbekanntem Künstlern aus aller Welt die Möglichkeit eröffnen, sich einem breiten Publikum zu präsentieren und somit zwischen Künstler und Betrachter Vorurteile abzubauen, Interesse für Unterschiede zu wecken und Gemeinsamkeiten zu entdecken. Über Sprachgrenzen hinweg soll die Universalität der menschlichen Kreativität erlebbar werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Oper und Künste e.V." und wird für den Sprachgebrauch "GOK" genannt. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist
4. das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Durch die Präsentation der jeweiligen Kunstschaaffenden soll das kulturelle Leben in verschiedenen Regionen eine Bereicherung erfahren. Die Förderung soll darstellende und bildende Kunst erfassen in den Bereichen Musik (insbes. Oper), Schauspiel, Malerei, Bildhauerei, Installation, Unterhaltung sowie Tanz, Film, Fotografie, Literatur, Kunsthandwerk u. a. Wir treten für die Interessen der Kunst ein, sei es gegen staatliche Zensur und Lenkung ebenso für die Universalität der künstlerischen Botschaften, ungeachtet deren Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht und Alter.

Der Verein erreicht seine Ziele überwiegend durch

- a. Schaffung bundesweiter, europaweiter und globaler Verbindungen mit örtlichen , regionalen , nationalen und internationalen Kulturträgern zur Bereitstellung geeigneter Foren zwecks künstlerischer Darstellung und Darbietung
- b. Information der Öffentlichkeit
- c. Kontaktaufnahme mit und zwischen den Künstlern und dem Publikum
- d. Austausch der Erfahrungen mit anderen Künstlerorganisationen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff der Abgabenordnung v. 1977, i. d. derzeit geltenden Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden rekrutiert. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister als gemeinnütziger Verein einzutragen. Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden, entspr. § 59 BGB. Abweichungen von diesen Anordnungen können ausschließlich im Wege der Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt entweder im Sterbefall oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Mitgliedsbeträge werden erhoben. Der Betrag wird für jedes Jahr in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Mitgliedsbeträge sind spätestens 4 Wochen nach der Beitrittserklärung zu entrichten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht ausschließlich aus einer Person, nämlich dem Vorsitzenden. Er bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand übt außerdem das Amt des Schatzmeisters aus. Das Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung des Vorstandes. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieds beträgt 2 Jahre. Es bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmberechtigte sind alle Mitglieder.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Menschenrechtsorganisation **Amnesty International Deutschland** (Postfach 580161, 10411 Berlin), die es unmittelbar und ausschließlich für notleidende, gefolterte oder gefangengenommene Künstler im Rahmen mildtätiger Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 10 Im Übrigen finden die Regelungen des BGB in der Fassung der Bekanntmachung 02.01.2002 Anwendung, insbesondere die §§ 21 bis 79 BGB.

§ 11 Mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister tritt die Satzung in Kraft.

Frankfurt/M, den 12. Oktober 2008

Unterschriften aller Gründungsmitglieder

Unterschriften:

Daphnée Leigh

Ulrike – Christine Groschupf

Hiromi Mori

Oliver Munique

Fred Günther

Dr. Torsten Lindner

Peter Habermann